

Satzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Simmelsdorf

Vom 27.08.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile bzw. Weiler Au, Simmelsdorf, Rampertshof, Diepoldsdorf, Utzmansbach, Unterachtel, Oberachtel, Judenhof, Bühl, Hüttenbach, Unterwindenberg, Oberndorf, Winterstein, Großengsee, St. Helena, Ober-, Unter-, Mittelnäfermühle und Ittling einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 qm, begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit $\frac{2}{3}$ der vollen Fläche herangezogen. Ist im Kellergeschoss eine Einliegerwohnung eingebaut, eine Wohnnutzung oder gewerbliche Nutzung vorhanden, wird sie nach der vollen Fläche herangezogen. Die verbleibende Kellerfläche wird mit $\frac{2}{3}$ der Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden $\frac{2}{3}$ der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Soweit Dachgeschosse nur zum Teil ausgebaut sind, wird der Teilausbau mit $\frac{2}{3}$ der entsprechenden Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Pkw-Garagen werden nur herangezogen, soweit sie in das Keller bzw. Erdgeschoss integriert sind, oder ein tatsächlicher Schmutzwasserablauf vorhanden ist. Schulen, Kindergärten, Heime, Anstalten, gewerbliche Betriebsgebäude jeglicher Art, Büros und gewerblich nutzbare Räume oder Wohnräume mit Swimmingpools werden in jedem Falle berechnet.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 3,85 Euro
- b) pro qm Geschoßfläche 28,40 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 1,85 €, ab 01.01.2004 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden 35,0 v.H. des durch Wasserzähler festgehaltenen Wasserverbrauchs angesetzt und als Abwassermenge berechnet, soweit kein Nachweis über tatsächlich abgeleitete Abwassermengen geführt wird. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18,0 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Zur Bewässerung von Gartenflächen gilt, soweit kein Nachweis geführt wird, eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr bei Flächen ab 250-400 qm, von 32 cbm/Jahr bei Flächen von 401-600 qm und von 40 cbm/Jahr bei Flächen über 600 qm als nachgewiesen. Der Abzug wird auf Antrag gewährt. Der Abzug für Gartenflächen entfällt, soweit kein Nachweis geführt wird, mit Wirkung vom 01.01.2004.

(4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 cbm/Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührensuschläge zur Schmutzwassergebühr

(1) Für Abwasser, das gegenüber normal häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr anteilmäßig zu den Betriebskosten der Verbandskläranlagen des ZV Schnaittachtal ein Gebührensuschlag erhoben.

(2) Der Zuschlag bezieht sich auf die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbare Stoffe, aliquot der Betriebskostenberechnung der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal.

(3) Der Zuschlag wird jährlich neu errechnet.

(4) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das eingeleitete Schmutzwasser

a) eine Konzentration an CSB von über 800 mg/l und/oder,

b) eine Konzentration an Stickstoff-gesamt (Summe aus Kjehldahlstickstoff plus Nitratstickstoff plus Nitritstickstoff) von über 75 mg/l und/oder,

c) eine Konzentration an Phosphor-gesamt von über 17 mg/l aufweist,

d) eine Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen von über 467 mg/l aufweist.

Die Gebührensuschläge 4 a-d werden nebeneinander erhoben. Der Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(5) Die Ermittlung der Konzentration der Parameter CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt wird aus der mit Ultra-Turrax homogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt. Die Probeentnahme erfolgt mengenproportional über 24 Stunden.

(6) Die Ermittlung der Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe wird aus der nichthomogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt. Die Probeentnahme erfolgt mengenproportional über 24 Stunden.

(7) Die Durchführung der Analytik erfolgt wie nachstehend:

CSB = DIN 38409-H41, Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Stickstoff Gesamt = DEV H11 und H12 (DEV = Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung), Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Phosphor-gesamt = DIN 38409-D11-4, Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Abfiltrierbare Stoffe = DIN 38409-H2-3. Die Durchführung erfolgt unmittelbar nach der Probenentnahme, spätestens nach einer Stunde.

(8) Der Berechnung wird die maximale Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt, abfiltrierbaren Stoffen zugrundegelegt, die auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit mengenproportional 24 Stunden Tagesmischproben über einen vom Zweckverband festgesetzten Zeitraum ermittelt wurde.

(9) Wird während der mengenproportionalen Probenentnahme an der gleichen Stelle Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(10) Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nichthäuslichen Abwassers übersteigt. Es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen: 120 g CSB, 11 g Stickstoff-gesamt, 2,5 g Phosphor-gesamt, 70 g abfiltrierbare Stoffe und 150 l/d.

(11) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen über einen Zeitraum von zwei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diesen Einleitungsstellen zwei Jahre gleich bleiben.

(12) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabständen und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die durch die Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(13) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen im Abwasser oder die mengenmäßige Gesamtverteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Zweckverband vor Ablauf dieser zwei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion über einen vom Zweckverband festgesetzten Zeitraum, ein Messprogramm des Abwassers mit mengenproportionalen Mischproben durch.

Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, zugrundegelegt.

(14) Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, das eine Konzentration von mehr als 800 mg/l CSB und/oder 75 mg/l Stickstoff-gesamt und/oder 17 mg/l Phosphor-gesamt und/oder 467 mg/l abfiltrierbaren Stoffen aufweist.

Der Zuschlag wird vom Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.

(15) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während zwei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Absatz 8), nicht übersteigt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1997 außer Kraft.

Simmelsdorf, den 27.08.2003

Gemeinde Simmelsdorf

A. K ö g e l
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Simmelsdorf am 26.08.2003 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 27.08.2003 wurde am 28.08.2003 im Rathaus (Verwaltung) der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.08.2003 angeheftet und am 15.09.2003 wieder abgenommen.

Simmelsdorf, den 16.09.2003

Gemeinde Simmelsdorf

A. K ö g e l
1. Bürgermeister